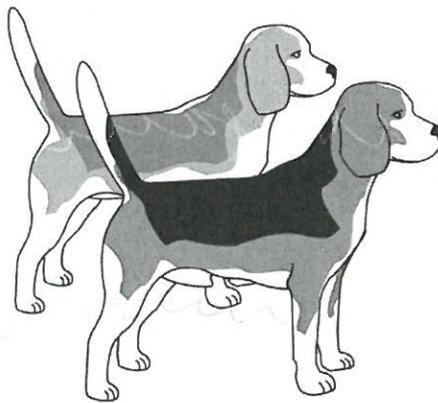


**Leistungsrichterordnung
(LRO)**
des
Beagle Club Schweiz (BCS)



beagleclub.ch

Gültig ab 14.5.2019

Leistungsrichterordnung des Beagle Club Schweiz

(LRO BCS)

1. Zweck

Diese LRO des Beagle Club Schweiz, der Mitglied des Vereins „Arbeitsgemeinschaft für das Jagdhundewesen“ (AGJ) ist, bezweckt das Festlegen von Grundsätzen für die Ausbildung und die Ernennung von Jagdhunderichteranwärtern und Jagdhunderichtern.

2. Rechtsgrundlage

Die Rechtsgrundlage dieser LRO ist die PLRO der AGJ.

3. Geltungsbereich und vorbehalten Bestimmungen

- 3.1 Die LRO ist verbindlich für den Beagle Club Schweiz und seine allfälligen Untersektionen.
- 3.2 Soweit behördliche, kantonale oder bundesrechtliche Vorschriften bestehen, gehen diese den Bestimmungen der LRO vor.
- 3.3 Diese LRO und/oder allfällige Änderungen sind der TKJ vor der Inkraftsetzung zur Genehmigung vorzulegen.

4. Voraussetzungen

- 4.1 Jagdhunderichteranwärter und Jagdhunderichter sollen sich über ausreichende Kenntnisse der Jagd und der Ausbildung und des Einsatzes von Jagdhunden ausweisen. Sie müssen in der Lage sein, die Arbeit von Jagdhunden objektiv und korrekt zu beurteilen. Sie üben Vorbildfunktionen aus und sollen sich in der Öffentlichkeit untadelig benehmen.
- 4.2 Die Auswahl und Ernennung von Jagdhunderichteranwärtern, Jagdhunderichtern und Prüfungsleitern erfolgt durch den Beagle Club Schweiz, bedarf aber der Bestätigung durch die TKJ. Der Antrag zur Bestätigung eines Jagdhunderichteranwärters oder Jagdhunderichters erfolgt auf die von der TKJ vorgeschriebene Weise, normalerweise durch direkten Eintrag in die auf der Homepage der AGJ geführte Liste.
- 4.3 Die TKJ kann in schriftlich zu begründenden Fällen die Bestätigung eines vom Beagle Club Schweiz ernannten Kandidaten verweigern.
- 4.4 Das Richteramt jeder Kategorie darf erst nach Bestätigung durch die TKJ aufgenommen werden. Die Bestätigung ist auch Voraussetzung für die Aufnahme in die von der TKJ auf der Homepage der AGJ geführte Liste der Jagdhunderichteranwärter und Jagdhunderichter.
- 4.5 Die Jagdhunderichteranwärter und die Jagdhunderichter erhalten mit der Bestätigung durch die TKJ einen durch die TKJ ausgestellten Richterausweis (Richterbuch oder ähnliches Dokument).

5. Jagdhunderichteranwärter

- 5.1 Jagdhunderichteranwärter kann eine Person werden, die mindestens 2 Jahre Mitglied des Beagle Club Schweiz war, über einen Jagdfähigkeitsausweis verfügt oder nachweisbarer Jungjäger in Ausbildung ist und selbst einen Jagdhund auf den entsprechenden, vom Beagle Club Schweiz vorgeschriebenen Prüfungen erfolgreich geführt hat. Der Beagle Club Schweiz darf in seinem Ermessen, die Mitgliedschaft eines Jagdhunderichteranwärters in einem ande-

ren AGJ-Club an die Frist von 2 Jahren anrechnen.

- 5.2 Die Ausbildung des Jagdhunderichteranwärters obliegt dem Beagle Club Schweiz. Der Jagdhunderichteranwärter hat zusätzlich die von der AGJ vorgeschriebenen Kurse zu besuchen. Der Jagdhunderichteranwärter muss 4 Anwartschaften pro Fach für das er Richter werden will absolvieren, wovon 2 bei einem andern Jagdhunderasseklub, der Mitglied der AGJ ist. Der Beagle Club Schweiz bestimmt dabei, ob welche Anwartschaften bei andern oder ausländischen Clubs absolviert werden können. Die Ausbildung dauert mindestens 2, höchstens jedoch 4 Jahre. Anwärter, die vom Beagle Club Schweiz nicht innert dieser Fristen zum Jagdhunderichter ernannt werden, werden von der TKJ von der Liste der Anwärter gestrichen.
- 5.3 Anwärter, die als Jagdhunderichter für Prüfungen gemäss den Reglementen der AGJ ernannt werden wollen, haben 4 Anwartschaften, auf folgenden Prüfungen zu absolvieren:
- Schweissprüfung 500 oder 1'000 Meter.
- 5.4 Der Jagdhunderichteranwärter hat nach jeder Anwartschaft einen schriftlichen Bericht über die von ihm mitbeurteilten Hunde zu verfassen. Ungenügende Berichte können zur Überarbeitung zurückgewiesen werden oder zur Wiederholung der Anwartschaft führen.

6. Jagdhunderichter

- 6.1 Nach den bestandenen, vom Beagle Club Schweiz vorgeschriebenen Anwartschaften kann der Beagle Club Schweiz die Ernennung zum Jagdhunderichter vornehmen und der TKJ einschliesslich aller Unterlagen zur Genehmigung unterbreiten.
- 6.2 Der Jagdhunderichter darf nur an Prüfungen richten, die sich auf Reglemente der TKJ stützen oder ihnen gleichwertig sind.

7. Prüfungsleiter

Erfahrene Jagdhunderichter können vom Beagle Club Schweiz zu Prüfungsleitern ernannt werden. Sie haben vorgängig mindestens zwei, Anwartschaften als Prüfungsleiter zu absolvieren. Ernannte Prüfungsleiter sind der TKJ zu melden, und sie werden auf der Richterliste als solche gekennzeichnet.

8. Entschädigung

Die Jagdhunderichter und die Prüfungsleiter müssen vom Beagle Club Schweiz bei den durch ihn durchgeführten Prüfungen entschädigt werden.

9. Jagdhunderichter-Listen

Die TKJ führt die Liste der Richteranwärter, Richter und Prüfungsleiter auf der interaktiven Homepage der AGJ. Der Beagle Club Schweiz ist verpflichtet, der TKJ Mutationen für die Jagdhunderichter-Listen unverzüglich zu melden und die Liste periodisch auf Richtigkeit der Einträge ihrer Richter zu überprüfen.

10. Sanktionen gegen Jagdhunderichter und Streichungen

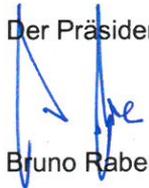
- 10.1 Die TKJ kann bei Pflichtverletzungen, Reglementverstössen oder bei namhaften anderweitigen Verfehlungen von sich aus oder auf Antrag des Beagle Club Schweiz gegen Jagdhunderichteranwärter und Jagdhunderichter schriftlich zu begründende Sanktionen gemäss der PLRO der AGJ verhängen.
- 10.2 Das Verfahren richtet sich nach den anwendbaren Bestimmungen der PLRO der AGJ.
- 10.3 Eine Streichung von der Liste der Jagdhunderichter oder Jagdhunderichteranwärter kann auf Antrag des Beagle Club Schweiz oder durch die TKJ unabhängig vom Erlass von Sanktionen auch in folgenden Fällen erfolgen:
- wenn der Jagdhunderichter oder Jagdhunderichteranwärter nicht mehr Mitglied des Beagle Club Schweiz ist oder ausgeschlossen wurde;
 - wenn der Jagdhunderichter oder Jagdhunderichteranwärter wegen eines Jagdvergehens rechtskräftig die Jagdberechtigung verloren hat.

11. Inkrafttreten

Diese am 24. März 2019 von der Generalversammlung des Beagle Club Schweiz angenommene LRO BCS tritt nach Genehmigung durch die AGJ sofort in Kraft.

Für den Beagle Club Schweiz

Der Präsident:



Bruno Rabe

Die Jagdverantwortliche:



Margrit Martegani

Die vom Beagle Club Schweiz am 24. März 2019 beschlossene "Leistungsrichterordnung (LRO BCS)" wird gemäss den Bestimmungen der PLRO der AGJ genehmigt.

Ort und Datum: 14. Mai 2019

Namens der Technischen Kommission (TKJ) der AGJ

Der Präsident:



Walter Müllhaupt

Die Sekretärin:



Silvia Mutter